

## Ihr Gesundheitsamt informiert – Änderungen der Trinkwasserverordnung – Betreiberpflichten in Gebäuden mit öffentlicher oder gewerblicher Tätigkeit

Am 14. Dezember 2012 ist die zweite Novellierung der Trinkwasserverordnung in Kraft getreten („Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung“, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012, Teil I, Nr. 58 vom 13.12.2012).

Über die anfallenden Betreiberpflichten in Gebäuden mit öffentlicher oder gewerblicher Tätigkeit möchten wir Sie hiermit informieren.

### **Für wen besteht eine Untersuchungspflicht auf Legionellen und welche Anlagen müssen überprüft werden?**

Eine Untersuchungspflicht besteht für Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwasserinstallation,

- in der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen und/oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird und
- die eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung enthält und
- die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

### **Was heißt öffentliche oder gewerbliche Tätigkeit?**

Unter öffentlicher Tätigkeit versteht die Trinkwasserverordnung die Abgabe an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z.B. Kindergärten, Schulen, Justizvollzugsanstalten).

Unter gewerblicher Tätigkeit versteht die Trinkwasserverordnung, wenn das gezielte Zur Verfügung stellen von Trinkwasser unmittelbar (Trinken oder Waschen) oder mittelbar (Zubereitung von Speisen) durch ein Entgelt (z.B. Miete) abgegolten wird.

### **Was sind Großanlagen?**

- Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentrale Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle.

### **Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung**

### **Untersuchungspflicht der Betreiber (Betreiberuntersuchungen):**

Alle Betreiber von Trinkwasserinstallationen in Gebäuden, in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird (z.B. in Kindergärten) und die eine Großanlagen zur Trinkwasser-Erwärmung enthalten und die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, **müssen jährlich Untersuchungen auf Legionellen** durchführen lassen.

Alle Betreiber von Trinkwasserinstallationen in Gebäuden, in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird (z.B. Vermietung), sind Untersuchungen auf Legionellen mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Die erste Untersuchung hat bis Ende 2013 zu erfolgen.

**Grund:**

Das Einatmen von kleinen Tröpfchen, sogenannten Aerosolen, kann zu einer Infektion mit Legionellen führen. Aus diesem Grund müssen Anlagen, die tröpfchenbildende Einheiten wie Duschen enthalten, untersucht werden.

Anlagen ohne Duschen oder andere aerosolbildende Einheiten unterliegen nicht der generellen Untersuchungspflicht. Hierzu zählen Bürogebäude oder Kaufhäuser, in denen ausschließlich Toiletten und Waschräume versorgt werden.

*Beispiele: Duschen im Bürogebäude mit Gewächshaus, eine Arztpraxis oder ein Autohaus mit Duschen für die Mitarbeiter fallen nicht unter die generelle Untersuchungspflicht im Rahmen der Trinkwasserverordnung, da hier keine gewerbliche Tätigkeit im Sinn der TrinkwV vorliegt. Das Trinkwasser wird nicht unmittelbar oder mittelbar zielgerichtet bereitgestellt. Dagegen fällt ein Fitnessstudio (mit Duschen für die Trainierenden) unter die Untersuchungspflicht, wenn eine Großanlage in der Trinkwasserinstallation vorhanden ist.*

Die Untersuchungen, zu denen auch die Probennahme in der Trinkwasser-Installation gehört, dürfen im Rahmen der Trinkwasserverordnung nur von Laboratorien durchgeführt werden, die die Anforderungen der Trinkwasserverordnung einhalten (§ 15 Absatz 4 TrinkwV).

Die Untersuchungsstellen, die diese Anforderungen erfüllen, sind in einer Liste der zuständigen obersten Landesbehörden oder einer von ihr benannten Stelle gelistet. Ist die Untersuchungsstelle in einem Bundesland gelistet, so kann sie bundesweit Untersuchungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung durchführen.

### **Weitere Pflichten des Betreibers**

Der Betreiber ist verpflichtet, alle Untersuchungsergebnisse unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und zur Verfügung zu halten.

Beim Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich dem Gesundheitsamt Meldung zu machen. (Dies gilt auch für andere Untersuchungen und Anforderungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung).

Empfohlen wird, dass der Betreiber das von ihm beauftragte Labor vertraglich verpflichtet, dass es die Nichteinhaltung von Anforderungen oder Grenzwerten unverzüglich an das Gesundheitsamt meldet.

Ihre Ansprechpartner im Gesundheitsamt Altenkirchen:

|             |                     |                            |
|-------------|---------------------|----------------------------|
| Frau Buchen | Tel.: 02681/81-2734 | susanne.buchen@kreis-ak.de |
| Frau Wüst   | Tel.: 02681/81-2731 | erica.wuest@kreis-ak.de    |
| Frau Klein  | Tel.: 02681/81-2728 | katrin.klein@kreis-ak.de   |